

kommission zu Beginn der Prüfung den Prüfungskandidaten bekanntzugeben. Mindestens eine schriftliche Arbeit ist über ein Thema aus den Gesellschaftswissenschaften anzufertigen. Die anderen Prüfungshauptfächer sind durch die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik für jede Fachschule zu bestimmen und den Prüfungskandidaten 6 Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist von einem Fachlehrer zu beaufsichtigen. Für jede schriftliche Arbeit stehen höchstens 4 Stunden zur Verfügung. Auf jeder schriftlichen Arbeit hat der Prüfungskandidat seinen Namen, das Datum, das Fach und die Arbeitszeit zu vermerken. Mit der Arbeit sind die Aufgaben und alle sonst benötigten Blätter abzugeben. Die schriftlichen Arbeiten sind von einem Fachlehrer und mindestens einem weiteren sachverständigen Mitglied der Prüfungskommission unabhängig voneinander zu bewerten.

(3) Die mündliche Prüfung soll alle Hauptfächer umfassen und im allgemeinen insgesamt 30 Minuten für jeden Prüfungskandidaten nicht überschreiten. Die Prüfung kann in Gruppen bis zu 5 Schülern vorgenommen werden. In der mündlichen Prüfung sollen in Form einer Aussprache die Kenntnisse der Hauptfächer in enger Verbindung mit lebensnahen praktischen Fragen der einzelnen Wissensgebiete, die für den Beruf von Bedeutung sind, in systematischer Reihenfolge überprüft werden. Mindestens 10 Minuten der Prüfungszeit sind für die Behandlung gesellschaftswissenschaftlicher Fragen zu verwenden.

(4) Der Prüfungskommission sind für jeden Prüfungskandidaten vorzulegen

- a) eine ausführliche Beurteilung seiner bisherigen Leistungen in den einzelnen Fächern,
- b) die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
- c) eine Beurteilung der FDJ-Schulgruppe über die Leistungen des Schülers während der gesamten Ausbildungszeit.

§ 4

Hilfsmittel, Täuschung oder Täuschungsversuche

(1) Den Gebrauch von Hilfsmitteln bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Der Gebrauch von unerlaubten Hilfsmitteln sowie Täuschung oder Täuschungsversuche schließen von der weiteren Prüfung aus. Wird die Täuschung erst nach Ausstellung des Zeugnisses festgestellt, so ist das Zeugnis für ungültig zu erklären.

§ 5

Ergebnis der Prüfung (Prüfungsnoten)

(1) Die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern erfolgt nach folgenden Noten:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = genügend,
- 5 = ungenügend.

(2) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil) werden in einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Dabei darf nicht schematisch verfahren werden. Es sind insbesondere die Leistungen des Schülers während

der gesamten Ausbildungszeit in den einzelnen Unterrichtsfächern, Übungen und Seminaren sowie die Bedeutung der einzelnen Fächer im Rahmen des Gesamtstudiums zu berücksichtigen.

(3) Nach allen Prüfungen ist das Gesamturteil von der Prüfungskommission nach Anhören des Lehrerkollektivs der Fachschule nach folgenden Gesamtnoten festzulegen:

- 1 = mit sehr gutem Erfolg bestanden,
- 2 = mit gutem Erfolg bestanden,
- 3 = mit befriedigendem Erfolg bestanden,
- 4 = mit genügendem Erfolg bestanden.

Besteht ein Unterschied in der Beurteilung der Leistungen im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht und im Gesamtfachunterricht von einer Stufe, dann kann in der Gesamtbeurteilung nur die niedrigere Note festgelegt werden. Beträgt dieser Unterschied 2 und mehr Stufen, dann kann die Gesamtbeurteilung eine Stufe über der niedrigsten Note liegen. Im übrigen gilt folgende Regelung:

Die Note 1 — *sehr gut* — setzt vollendete Fachkenntnisse, eingehende Übersicht über das gesamte Fachgebiet mit Grenzgebieten und vertiefte spezielle Kenntnisse in Einzelgebieten voraus. Sie wird also auf eine geringe Zahl vorzüglicher Leistungen beschränkt bleiben.

Wenn sämtliche Teilleistungen der Prüfung das Prädikat 1 erhalten haben, ist es gestattet, das Gesamtergebnis unter der Note 1 — mit Auszeichnung — zusammenzufassen, v

Die Note 2 — *gut* — bekundet gründliche Kenntnisse auf dem gesamten Fachgebiet und spezielle Kenntnisse in Einzelgebieten. Das Prüfungsergebnis muß somit klar über dem Durchschnitt liegen.

Die Note 3 — *befriedigend* — setzt eine über die Grundlagen des Faches hinausgehende Kenntnis und einen systematischen Überblick über das gesamte Fachgebiet voraus.

Durch dieses Prädikat wird dem Schüler bescheinigt, daß er das Ausbildungsziel voll erreicht hat.

Die Note 4 — *genügend* — bescheinigt ausreichende Kenntnisse der Grundfragen des Fachgebietes. Gegebenenfalls können bei der Bewertung Wissenslücken in einzelnen Gebieten durch befriedigendes Wissen in anderen Teilgebieten des Faches ausgeglichen werden. Die Note bezeichnet somit eine Leistung, die nicht befriedigend ist, aber zum Bestehen der Prüfung noch ausreicht.

(4) Eine Zwischen- bzw. Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungskandidat im gesellschaftswissenschaftlichen Teil oder in einem anderen Prüfungshauptfach ungenügende Leistungen gezeigt hat. In solchen Fällen entscheidet das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Vorschlägen der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Lehrerkollektivs und der FDJ-Schulgruppe, ob der Schüler an der Fachschule verbleiben soll, die Prüfung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen kann oder wie er weiter zu entwickeln ist.